



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Nur per E-Mail:

sebastian. [REDACTED]

Herrn

Sebastian [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zentrale Behörde (Int. Sorgerechtskonflikte)

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Frau [REDACTED]

REFERAT II 3

TEL +49 228 99 410-5 [REDACTED]

FAX +49 228 99 410-5 [REDACTED]

E-MAIL intLsorgerecht@bfj.bund.de

AKTENZEICHEN II 3 - SR - S4 - A - 541/15

BANKVERBINDUNG IBAN: DE8159000000059001020

BIC: MARKDEF1590

DATUM Bonn, 8. September 2015

BETREFF **Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

HIER Kindschaftssache Celina [REDACTED], geboren am 26. November 2006

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Lutz,

beigefügte Information der Zentralen Behörde der Schweiz vom 3. September 2015 übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Mitteilung, wie Sie weiter vorzugehen wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Beglaubigt [REDACTED]
[REDACTED]

Tarifbeschäftigte/r [REDACTED]





HAS_BJ_Bundesrain 20_3003 Bern_Schweiz

Nur per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde
Adenauerallee 99 - 103
53113 Bonn
DEUTSCHLAND

Ihr Zeichen : II 3 -SR-S4-A-541/15
Unser Zeichen : LK 37 / HAS / HAS

Bern, 3. September 2015

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen: Schutz des Besuchsrechts (Art. 21 HKÜ)

■■■■ Celina ■■■■

Sehr geehrte Frau ■■■■,
liebe Sandra

Wir beziehen uns auf den Antrag des Kindesvaters Sebastian ■■■■ und die uns heute zur Verfügung stehenden Unterlagen. Gemäss Ziffer IV des Antragsformulars, datiert 17. Juni 2015, liegt in der Schweiz eine rechtskräftige gerichtliche Besuchsregelung vor, wonach dem Kindesvater nach eigenen Angaben zurzeit ein in der Schweiz auszuübendes begleitetes Besuchsrecht von 6 Stunden im Monat zugewiesen wurde; ausserdem habe die KESB der Stadt Zürich Frau Martine Studer-Ziegler als Beiständin von Celina ernannt. Der aktuelle Verfahrensstand ist uns nicht bekannt.

Artikel 21 HKÜ bezieht sich auf die *Durchführung* oder *wirksame Ausübung* eines grenzüberschreitenden Besuchsrechts. Die Anwendung des HKÜ setzt dabei entweder voraus, dass noch kein Besuchsrecht festgelegt worden und somit ein erstmaliges Besuchsrechtsverfahren einzuleiten ist, oder dass die Ausübung eines bestehenden Besuchsrechts ermöglicht werden soll.

Der Antragsteller wünscht eine Abänderung der heute geltenden, am derzeitigen Wohnsitz des Kindes in der Schweiz gerichtlich festgesetzten Besuchsrechtsregelung. Die Abänderung einer solchen Besuchsrechtsregelung hat grundsätzlich in einem Zivilrechts-

Sonja Hauser
Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz
Telefon : +41 58 462 41 06, Telefax : +41 58 462 78 64
sonja.hauser@bj.admin.ch
<http://www.bj.admin.ch>



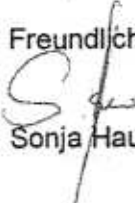
2

verfahren zu erfolgen. Ob das HKÜ im vorliegenden Fall Anwendung findet, wäre bei Verfahrenseinleitung näher zu prüfen. Da das derzeit geltende Besuchsrecht offenbar von einem Zürcher Gericht festgesetzt wurde und in der Annahme, dass die örtliche Zuständigkeit auch weiterhin in der Stadt Zürich gegeben sei, ist eine Abänderungsklage beim Bezirksgericht Zürich einzureichen¹.

Unsere Zentralbehörde besitzt im Rahmen des HKÜ lediglich beratende und vermittelnde Funktion und übt insbesondere keine anwaltschaftliche oder richterliche Tätigkeit aus. Im Bereich rein zivilrechtlicher Verfahren aussserhalb des HKÜ haben wir keinerlei Beratungs- und Handlungskompetenz. Im vorliegenden Fall fehlt unserer Zentralbehörde deshalb jegliche Rechtsgrundlage und Kompetenz, eine Neuregelung des bestehenden Besuchsrechts direkt zu veranlassen oder rechtswirksam zu beschliessen. Wir können lediglich das Anliegen des Kindesvaters zur Klärung und Vermittlung an die KESB der Stadt Zürich weiterleiten, oder ihm aufgrund der komplexen Sach- und Rechtslage helfen, einen erfahrenen Anwalt oder eine Anwältin in der Schweiz zu finden, welche/r hinsichtlich des Besuchsrechts seine Interessen in einem Abänderungsprozess vertritt – sofern dies nicht von seinem deutschen Rechtsanwalt Timm Zahl übernommen wird. Eine allfällige zusätzliche Schweizer Rechtsvertretung ist vom Kindesvater direkt zu mandatieren. Bitte beachten Sie, dass es Aufgabe dieser Rechtsvertretung ist, insbesondere die in Art. 21, 25 und 26 HKÜ genannten Ansprüche des Kindesvaters gegenüber den zuständigen Gerichten und Behörden geltend zu machen. Gegenüber der Zentralbehörde bzw. dem Bundesamt für Justiz bestehen daher grundsätzlich keinerlei Ansprüche auf Haftung für die anwaltliche Vertretung sowie die Erstattung von Prozess- und Anwaltskosten.

Bitte teilen Sie uns mit, wie wir weiter vorgehen sollen.

Freundliche Grüsse


Sonja Hauser

¹ Art. 275 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

III. Zuständigkeit

¹ Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kindesschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort.

² Regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge, die Obhut oder den Unterhaltsbeitrag, so regelt es auch den persönlichen Verkehr.

³ Bestehen noch keine Anordnungen über den Anspruch von Vater und Mutter, so kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, welcher die elterliche Sorge oder Obhut zusteht.